

Aktenzeichen: 3-08 O 3/22

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Vorstand,
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:
Alexanderstr. 9b, 70184



gegen

Procter & Gamble Service GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,
Sulzbacher Straße 40 - 50, 65824 Schwalbach/Ts.,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:
Neuer Wall 72, 20354 Hamburg,



hat die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2023

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend.

Die Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

Die Beklagte vertreibt Hygiene-, Nahrungs- und Kosmetikprodukte.

Im Jahr 2021 führte die Beklagte online eine Verkaufsaktion durch, deren Teilnehmer beim Kauf bestimmter elektronischer Zahnbürsten als Prämie kostenlos ein Exemplar des Produkts „Google Nest Hub“ erhalten konnten.

Die Teilnahmebedingungen lauteten wie aus Anlage K 2 (im Anlagenband) ersichtlich (dort. S. 11 f.). Teilnahmevoraussetzung war der Erwerb eines Aktionsprodukts während des Aktionszeitraums vom 01.10.2021 bis 31.01.2022, eine Online-Registrierung bis zum 14.02.2022 über ein Online-Formular mit Upload des Kaufbelegs sowie die Einsendung von Teilnahmeformular und Strichcode der Originalverpackung. Es heißt dort außerdem, dass die Online-Bestellbestätigung den Kaufbeleg nicht ersetze und dass teilnehmen könnten „Käufe bei Händlern in Deutschland und Österreich“.

Der Ablauf der Teilnahme gestaltete sich wie aus Anlage K 2 ersichtlich. U.a. musste der „Händler“ ausgewählt werden, bei dem der Kauf erfolgte, und es musste der Kaufbeleg hochgeladen werden.

Die Klägerin sieht einen Wettbewerbsverstoß darin, dass aus dem Teilnahmeverlauf nicht eindeutig hervorgehe, ob der Verbraucher zur Teilnahmeberechtigung zwingend einen Kauf im stationären Handel durchführen müsse, oder ob auch ein Kauf im Internet zur Teilnahme berechtige.

Sie mahnte die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 21.12.2021 (Anlage K 3; im Anlagenband) deswegen ab. Die Beklagte wies den geltend gemachten Unterlassungsanspruch zurück.

Die Klägerin beruft sich darauf, dass dort, wo der Kaufbeleg hochgeladen werden muss, eine Erläuterung abrufbar sei, die eine Anleitung zum richtigen Hochladen eines „Kassenbons“ enthalte. Auch sei die Adresse des „Marktes“ anzugeben sowie eine „Kassenbon-Nummer“. All das spiele bei Rechnungen keine Rolle, die bei Käufen im Internet erstellt würden. Außerdem sollten nur Käufe bei Händlern in Deutschland und Österreich teilnahmeberechtigt sein, was dafür spreche, dass Onlinekäufe z.B. bei Amazon wegen des Sitzes der Amazon EU S.à.r.l. in Luxemburg nicht erfasst seien. Aus dem Ganzen ergebe sich schließlich ein Widerspruch zu Hinweisen an anderer Stelle, die darauf hindeuteten, dass Käufe bei Online-Händlern im Allgemeinen und bei Amazon im Besonderen doch teilnahmeberechtigt seien.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet die Teilnahme an einer Verkaufsaktion anzubieten, bei der der Verbraucher durch den Nachweis eines Kaufs eine Dreingabe erhalten soll,

wenn der Verbraucher nicht hinreichend deutlich über die Bedingungen informiert wird, unter denen der Verbraucher durch einen zuvor erfolgten Kauf an einer Aktion teilnehmen kann,

wie insgesamt geschehen in der Darstellung nach Anlage K 2.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie sieht die gerügte Unklarheit nicht. Dass im Registrierungsprozess der Upload nur von Kassenbons aus dem stationären Handel erläutert werde, erklärt sie damit, dass erfahrungsgemäß beim Hochladen solcher Bons eher Schwierigkeiten aufträten, weil diese – anders als Kaufbelege eines Online-Kaufs – nicht bereits in elektronischer Form vorlägen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 15.03.2023 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin stehen die geltend gemachte Ansprüche nicht zu, weil ihr Verhalten nicht wettbewerbswidrig ist.

Mit ihrer Geschäftspraxis verstößt sie nicht gegen die §§ 3, 5a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG.

Danach handelt unlauter, wer eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Als „Vorenthalten“ gilt hiernach u.a. die Bereitstellung wesentlicher Informationen in unklarer, unverständlicher oder zweideutiger Weise.

Dies ist hier nicht der Fall.

Die Teilnahmebedingungen enthalten keine unklaren oder zweideutigen Informationen, soweit es um die Frage geht, ob Online-Käufe zur Teilnahme berechtigten.

Dass die Teilnahmeberechtigung für solche nicht ausdrücklich genannt ist, ist unschädlich, weil dies nach dem Verkehrsverständnis nicht erforderlich ist. So, wie die Bedingungen lauten, wird ein verständiger Verbraucher wie selbstverständlich davon ausgehen, dass Online-Käufer teilnehmen dürfen.

Insoweit macht die Klägerin auch nichts Abweichendes geltend.

Tatsächlich sieht sich der Verbraucher in seiner Einschätzung bestätigt durch die Formulierung, dass die Online-Bestellbestätigung den Kaufbeleg nicht ersetze. Eine solche Vorgabe ergibt nur Sinn, wenn ein Online-Kauf an sich zur Teilnahme berechtigten soll.

In Bezug auf die Teilnahmebedingungen selbst bedarf nur die Einschränkung auf Käufe in Deutschland und Österreich der Erörterung. Hier erweist sich aber das Argument der Klägerin als nicht durchgreifend, für den Verbraucher sei dies widersprüchlich, weil z.B. hinter Amazon ein Unternehmen mit Sitz in Luxemburg stehe. Nach dem Verkehrsverständnis ist es nämlich so, dass der Kauf bei einem Händler mit deutscher Top-Level-Domain als solcher bei einem Händler aus Deutschland gilt. Auf den statutarischen Sitz kommt es nicht an, zumal dieser auch nicht allgemein bekannt ist.

Dies vorweggeschickt, ist der Registrierungsprozess, der nötig ist, um die Dreingabe zu erhalten, ebenfalls nicht zu beanstanden.

Das, was die Klägerin im Zusammenhang mit dem Hochladen Kaufbelegs für widersprüchlich hält, ist vor folgendem Hintergrund zu betrachten: In dem Schritt vor dem Hochladen des Kaufbelegs muss ein Teilnehmer den Händler auswählen. Dies geschieht über eine Dropdown-Liste. Diese enthält eine Auswahl an namentlich benannten Händlern, zu denen u.a. Amazon gehört, sowie die Kategorie „Onlinehändler“. Anknüpfend an die Fassung der Teilnahmebedingungen wird sich der Verbraucher an dieser Stelle nochmals in seiner Auffassung bestätigt sehen, dass Online-Käufe teilnahmeberechtigt sind.

Erst im nächsten Schritt muss ein Kaufbeleg hochgeladen werden. Auch hier werden für den Online-Käufer keine Fragen aufgeworfen. Es muss nur die Vorgabe zum Dateiformat beachtet werden. Nur dann, wenn eine Erläuterung gewünscht wird, gelangt man durch Auswahl des Sternchens oder des Felds „Wie muss mein Kaufbeleg aussehen?“ zu der von der Klägerin beanstandeten Veranschaulichung des „Kassenbons“ am Beispiel eines Kaufs in einem stationären Supermarkt. Führt man sich vor Augen, dass der Registrierungsprozess zuvor die Auswahl der Kategorie „Onlinehändler“ sowie z.B. des Online-Händlers Amazon erlaubt hatte, kann man dieser Darstellung weder eine Unklarheit noch eine Zweideutigkeit beimessen. Dass die sicher geglaubte Möglichkeit der Teilnahme als Online-Käufer nunmehr in Zweifel gezogen wird, weil erläutert wird, wie man als Supermarktkäufer vorgehen muss, erscheint lebensfremd. Dass der Beleg eines stationären Kaufs erst digitalisiert werden muss, wie die Beklagte vorbringt, der Online-Käufer eine solche Hilfestellung aber gar nicht erst benötigt, stimmt ebenfalls. Der durchschnittliche Verkehrsteilnehmer weiß außerdem, dass der Kaufbeleg von Händler zu Händler unterschiedlich aussieht. Er wird deshalb nicht annehmen, dass sein eigener Kaufbeleg „exakt den Vorgaben“ entsprechen muss, wie sie im Registrierungsprozess im Fenster „Wie muss mein Kaufbeleg aussehen?“ gemacht werden.

Die zwischenzeitlich erfolgte Abänderung der Geschäftspraxis durch die Beklagte (vgl. Anlage K 6; im Anlagenband) ist für die rechtliche Bewertung des streitgegenständlichen Vorgangs nicht von Bedeutung.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass das klägerische Unterlassungsbegehren auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs (§ 3a UWG) Erfolg hat, und zwar weder wegen Verstoßes der Angaben der Beklagten gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) noch wegen Nichtbeachtung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 3 TMG, wonach Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden müssen. Zu ergänzen ist, dass die Verwendung des Begriffs „Online-Bestellbestätigung“ im Zusammenhang damit, dass dieser den Kaufbeleg nicht ersetze, nicht bewirkt, dass der entsprechende Passus in den Teilnahmebedingungen nicht klar und verständlich wäre. Ein Durchschnittsverbraucher, der angemessen gut unterrichtet und angemessen aufmerksam und kritisch bzw. verständig ist, kennt den

Unterschied zwischen einer Bestellbestätigung, die er unmittelbar angezeigt oder zugeschickt bekommt, sobald er eine Bestellung online aufgegeben hat, und der Rechnung, die er separat und im Zusammenhang mit der Lieferung erhält.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

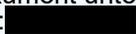
III.

Die Streitwertfestung hat ihre Grundlage in § 51 Abs. 2 GKG.



Beglaubigt
Frankfurt am Main, 23. März 2023

ustizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: 
am: 23.03.2023 10:30

